

AUSBILDUNGSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESFACHVERBANDES FÜR KICK- UND THAIBOXEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Schüler- und Meistergraduierungen im Kickboxen	3
§ 1 Ziel der Prüfung	3
§ 2 Schülergraduierungen	3
§ 3 Prüfungsbestimmungen für Schülergrade	3
§ 4 Prüfungsbestimmungen für den ersten bis dritten Meistergrad	4
§ 5 Prüfungsbestimmungen für den vierten und fünften Meistergrad	5
§ 6 Prüfungsbestimmungen für den sechsten und höherrangige Meistergrad(e)	5
§ 7 Mindestwartezeiten bei Meistergraden	5
2. Abschnitt: Der Basicinstruktor/Übungsleiter im Kickboxen	
§ 8 Ausbildungsziel der Ausbildung zum Basicinstruktor	5
§ 9 Durchführung und Dauer der Ausbildung zum Basicinstruktor	6
§ 10 Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zum Basicinstruktor	6
§ 11 Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zum Basicinstruktor	6
3. Abschnitt: Der Instruktor/Lehrwart im Kickboxen	7
§ 12 Ausbildungsziel der Ausbildung zum Instruktor	7
§ 13 Durchführung und Dauer der Ausbildung zum Instruktor	7
§ 14 Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zum Instruktor	7
§ 15 Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zum Instruktor	8
4. Abschnitt: Der Trainer im Kickboxen	8
§ 16 Ausbildungsziel der Ausbildung zum Trainer	8
§ 17 Durchführung und Dauer der Ausbildung zum Trainer	9
§ 18 Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zum Trainer	10
§ 19 Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zum Trainer	10
5. Abschnitt: Der Technische Delegierte	10
§ 20 Ausbildungsziel des Technischen Delegierten	10
§ 21 Durchführung und Dauer der Ausbildung zum Technischen Delegierten	10
§ 22 Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zum Technischen Delegierten	10
§ 23 Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zum Technischen Delegierten	11
6. Abschnitt: Der autorisierte Betreuer (Coach)	
§ 24 Ausbildungsziel des autorisierten Betreuers	11
§ 25 Durchführung und Dauer der Ausbildung zum autorisierten Betreuer	12
§ 26 Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zum autorisierten Betreuer	12
§ 27 Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zum autorisierten Betreuer	12

PRÄAMPEL

Sämtliche im Folgenden verwendeten geschlechtsbezogenen Begriffe oder Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. ABSCHNITT

SCHÜLER- UND MEISTERGRADUIERUNGEN KICKBOXEN

§ 1 Ziel der Prüfung

Der Trainingserfolg wird mittels Abfrage des Eigenkönnens in bestimmten Zeitabständen nach dem ÖBFK-Ausbildungs- und Prüfungsprogramm für Kickboxen bewertet.

§ 2 Schülergraduierungen

- 1) Den Vereinen obliegen die Prüfungen der sieben Schülergrade (Kyu), sowie die Kontrolle der jeweiligen Wartezeiten und die Beantragung von Meistergraden beim LFV und ÖBFK.
- 2) Die Mindestwartezeit für Schülergraduierungen (Kyu) betragen:
 - a) 7. Schülergrad - gelb 3 Monate
 - b) 6. Schülergrad - orange 3 Monate
 - c) 5. Schülergrad - grün 3 Monate
 - d) 4. Schülergrad - blau 3 Monate
 - e) 3. Schülergrad - violett 6 Monate
 - f) 2. Schülergrad - hellbraun 6 Monate
 - g) 1. Schülergrad - dunkelbraun 6 Monate
- 3) Die Mindestwartezeit wird jeweils ab der letzten Graduierung gerechnet. Es ist lediglich das Tragen des Gürtels erlaubt, der der jeweiligen Graduierung entspricht.
- 4) Es dürfen bei allen Schülergrad-Prüfungen nur die originalen Urkunden des ÖBFK verwendet werden.
- 5) Vereine die Prüfungen abhalten haben diese mindestens 14 Tage im Vorhinein unter Angabe folgender Informationen an den ÖBFK und den jeweiligen Landesfachverband zu melden:
 - a) Termin und Ort der Schülerprüfungen;
 - b) Angabe der Prüfer;
 - c) Anzahl der Prüflinge/Urkunden;
- 6) Der ÖBFK und der jeweilige Landesfachverband können einen Prüfungsbevollmächtigten zu den Prüfungen als Beisitzer entsenden.

§ 3 Prüfungsbestimmungen für Schülergrade

- 1) Die Prüfungen der Schülergrade werden durch ein Prüfungskollegium im jeweiligen Mitgliedsverein des ÖBFK abgenommen. Das Prüfungskollegium kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Das Prüfungskollegium muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) jedes Mitglied muss einen gültigen Funktionärspass des ÖBFK besitzen;
 - b) Ein Mitglied muss mindestens den 1. Meistergrad besitzen;
 - c) Ein Mitglied muss den Basicinstruktor im Kickboxen besitzen;
- 2) Alle Prüfungskandidaten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Mitglied beim ÖBFK mit aktueller Jahresmarke oder Jahreskarte;
 - b) Einhalten der Mindestwartezeit zum Antreten der jeweiligen Prüfung;

3) Sollte einem Kandidaten trotz Vorliegen der formalen und technischen Erfordernisse vom zuständigen Gremium keine Gelegenheit (in einem angemessenen Zeitraum) zum Prüfungsantritt gegeben werden oder die Teilnahme an der Prüfung verweigert werden, kann er/sie sich an den Landesfachverband wenden, bzw. in weiterer Folge an den ÖBFK.

§ 4 Prüfungsbestimmungen für den ersten bis dritten Meistergrad

- 1) Der Prüfungskandidat ist durch seinen Verein an den ÖBFK und den jeweiligen LFV unter Angabe der aktuellen Graduierung, Datum und Prüfer der letzten Prüfung anzumelden.
- 2) Alle Prüfungskandidaten haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Mindestens vier Jahre beim ÖBFK als Mitglied gemeldet (MK/JM). In begründeten Fällen sind Ausnahmen durch das Präsidium möglich;
 - b) Bestandene Prüfung zum Übungsleiter (Basicinstruktor);
 - c) Einhaltung der Mindestwartezeit;
 - d) Gültiger Sport- oder Funktionärspass des ÖBFK;
 - e) Vollendetes 18. Lebensjahr;
 - f) Teilnahme an einem Meistergrad-Prüfungs-Vorbereitungsseminar;
 - g) Teilnahme an einem Meistergrad –Prüfungs-Test;
 - h) Zulassung durch einen Prüfungsbevollmächtigten eines LFV oder des ÖBFK;
- 3) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Sportler, welche bereits über ein entsprechendes Eigenkönnen verfügen, die Prüfung zum Jugend-Meistergrad („Jugend-Dan“) ablegen.
- 4) Die Meistergrad-Prüfungs-Vorbereitungsseminare und Meistergrad-Prüfungs-Tests werden von den Ausbildung/Prüfungsregionalleiter des ÖBFK bei Vorhandensein einer genügenden Anzahl von Meistergradaspiranten, die die Voraussetzungen erfüllen, organisiert bzw. abgehalten. Die Abhaltung kann auch an einen Ausbildungs-Prüfungsbevollmächtigten des ÖBFK delegiert und in einem LFV organisiert werden. Die Wahl der Örtlichkeit sollte unter Berücksichtigung der Ballungsverteilung der Aspiranten erfolgen.
- 4) Die Prüfung wird vom ÖBFK abgehalten und ist von mindestens zwei Prüfungsbevollmächtigten des ÖBFK, die von dem Technischen Direktor nominiert werden, abzuhalten. Ein Prüfungsbevollmächtigter des LFV, dem der Sportler als Mitglied angehört, kann als Beisitzer an der Prüfung teilnehmen und hat Mitspracherecht bei den Ergebnissen der Sportler aus seinem LFV. Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Landesfachverbände und des ÖBFK ab dem 4. Meistergrad steht das Recht zu, als Beisitzer an der Prüfung teilzunehmen. Allen anderen Vorstandsmitgliedern steht das Recht zu als Beobachter an der Prüfung teilzunehmen.
- 5) Die Prüfungsergebnisse sind durch Übermittlung der Prüfungsprotokolle an das Büro des ÖBFK und an die LFV zu melden.
- 6) Sollte einem Prüfungskandidaten trotz Vorliegen der formalen und technischen Erfordernisse vom zuständigen Gremium keine Gelegenheit (in einem angemessenen Zeitraum) zum Prüfungsantritt gegeben werden oder die Teilnahme an der Prüfung verweigert werden, kann er sich an den ÖBFK wenden.
- 7) Vor dem Beitritt zum ÖBFK bei anderen Verbänden abgelegte Prüfungen von Meistergraduierungen müssen vom Präsidium des ÖBFK in Absprache mit dem Prüfungsbeauftragten des LFV approbiert werden.
- 8) Wird der erste bis dritte Meistergrad auf Grund besonderer Verdienste um den Kickboxsport oder dem ÖBFK verliehen, so ist er als Ehrenmeistergrad (Ehren-Dan) zu bezeichnen. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des ÖBFK.

§ 5 Prüfungsbestimmungen für den vierten Meistergrad

- 1) Der 4. Meistergrad kann auf Grund besonderer Verdienste um den Kickboxsport oder dem ÖBFK verliehen werden.
- 2) Die Anträge sind zu begründen und obliegt dem Vorstand des ÖBFK die Entscheidung nach Anhörung des jeweiligen LFV.

§ 6 Prüfungsbestimmungen für den fünften und höherrangige Meistergrad(e)

Dem ÖBFK obliegt die Beantragung des fünften Meistergrades oder von höheren Meistergraden bei der WAKO auf Grund besonderer Verdienste um den Kickboxsport, die in einem Antrag aufgelistet und begründet sind.

§ 7 Mindestwartezeiten bei Meistergraden

- 1) Die Mindestwartezeit für Meistergraduierungen (Dan) betragen:
 - 1) 1. Meistergrad - schwarz 1 Jahr
 - 2) 2. Meistergrad - schwarz 2 Jahre
 - 3) 3. Meistergrad - schwarz 3 Jahre
 - 4) 4. Meistergrad - schwarz 4 Jahre
 - 5) 5. Meistergrad - schwarz 5 Jahre
 - 6) 6. Meistergrad - rot/weiß
 - 7) 7. Meistergrad - rot/weiß
 - 8) 8. Meistergrad - rot/weiß
 - 9) 9. Meistergrad - rot/schwarz
 - 10) 10. Meistergrad - rot/schwarz
- 2) Die Mindestwartezeit wird jeweils ab der letzten Graduierung gerechnet.

2. ABSCHNITT

DER BASICINSTRUKTOR/ÜBUNGSLEITER IM KICKBOXEN

§ 8 Ausbildungsziel der Ausbildung zum Basicinstruktor

- 1) Das Ziel der Ausbildung zum Basicinstruktor ist die Befähigung des Sportlers Teile einer Trainingseinheit zu leiten.
- 2) Neben dem notwendigen Eigenkönnen, müssen auch die Techniken im Sinne der Bewegungsvorstellung vorgezeigt werden können. Ab diesem Ausbildungsstadium wird immer mehr Wert auf die Vermittlung von Trainingsinhalten gelegt. Je nach Aufgabenstellung und Trainingsinhalt ist auf die Grundsätze der speziellen Trainings- und Bewegungslehre zu achten. Der Basicinstruktor muss die Unterschiede in der Anwendung der Schlag-Schritt- Verbindungen für Pointfighting und Running-Time Bewerbe beherrschen.
- 3) Der Basicinstruktor muss in der für seine Zielvorgabe notwendigen Methodik genügendes Wissen besitzen, um den Trainingseffekt durch seine Ausführung beurteilen zu können. Dazu gehören auch die Abschnitte der Wettkampfregeln, die für diese Inhalte von Bedeutung sind. Ebenso müssen die Grundlagen der ersten Hilfe beherrscht werden.
- 4) Die bestandene Prüfung zum Basicinstruktor ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der staatlichen Ausbildung zum Instruktor im Kickboxen.

§ 9 Durchführung und Dauer der Ausbildung zum Basicinstructor

- 1) Die Ausbildung zum Basicinstructor wird durch die Ausbildungs- und Prüfungskommission des ÖBFK in Zusammenarbeit mit den Landesfachverbänden für Kickboxen durchgeführt.
- 2) Die Ausbildungsdauer umfasst 44 Stunden exkl. Prüfung. Sie endet mit einer Prüfung zum Basic Instructor.

§ 10 Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zum Basicinstructor

Alle Prüfungskandidaten haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Vollendetes achtzehntes Lebensjahr;
- b) Erste Hilfe Kurs (Führerschein/AUVA) oder einem Auffrischkurs, der nicht älter als 5 Jahre ist. Die Vereine sind für die Kontrolle der regelmäßigen Auffrischkurse selbst verantwortlich;
- c) 3 Jahre Mitgliedschaft beim ÖBFK (MK/JM);
- d) 30 Monate Trainingszeit (Braungurniveau um mit ausreichendem Wissen und Eigenkönnen, um Techniken vorzeigen und demonstrieren zu können);
- e) Gültiger ÖBFK Funktionärspass;
- f) Erfolgreiche Teilnahme mit abgelegter Prüfung an einem Übungsleiter-Basismodul bei einem Dachverband bzw. der Bundessportakademie;
- g) Gültige Lizenz der NADA für Trainer.

§ 11 Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zum Basicinstructor

- 1) Die Ausbildung zum Basicinstructor für Kickboxen umfasst einen theoretischen und einen praktischen Unterrichtsteil.
- 2) Die Theorie umfasst folgende Gegenstände:
 - a) Organisation des österreichischen Sportes und des nationalen und internationalen Kickboxsportes.
 - b) Übersicht über spezifische Rechtsnormen und Bestimmungen.
 - c) Rechtsfragen:
 - A) Jugendschutz;
 - B) Aufsichtspflicht;
 - C) Haftung;
 - d) Bewegungslehre:
 - A) Methodik, Didaktik;
 - B) Spezielle Methodik des Kickboxens;
 - C) Biomechanik;
 - D) Gerätekunde;
 - e) Trainingslehre unter Berücksichtigung der sportbiologischer Grundlagen:
 - A) Spezifische Trainingsinhalte/-mittel/-methoden;
 - B) Sportmotorische Eigenschaften;
 - C) Aufbau von Trainingseinheiten;
 - D) Leistungsdiagnostik;
 - f) Fachsprache:
 - A) Fachsprache der allgemeinen Körperausbildung;
 - B) Fachsprache des Kickboxens;
 - C) Fachliteratur;
- 3) Die Praxis umfasst folgende Gegenstände:

- a) Praktische Übungen allgemeine Trainingslehre:
 - A) Spezifisches Konditionstraining- Ausdauer-Kraft-Schnelligkeit-Beweglichkeit;
 - B) Spezifisches Koordinationstraining- Gewandtheit, Geschicklichkeit;
 - C) Regeneration;
- b) Praktisch-methodische Übungen spezielle Trainingslehre:
 - A) Spezielle technisch-koordinative/taktische Ausbildung;
 - B) Spezielle Trainingsmittel;

3. ABSCHNITT

DER INSTRUKTOR/LEHRWART IM KICKBOXEN

§ 12 Ausbildungsziel der Ausbildung zum Instruktor

- 1) Das Ziel der Ausbildung zum Instruktor ist die Befähigung des Sportlers die komplette Gestaltung von Trainingseinheit unter Berücksichtigung der speziellen und allgemeinen Trainingslehre, zu leiten.
- 2) Das ausreichende Eigenkönnen ist Voraussetzung für die Herausbildung einer besseren Bewegungsvorstellung, sowohl beim sportlichen Anfänger, als auch im Wettkampftraining zum Erlernen neuer Techniken.
- 3) Der Instruktor muss das Vorzeigen, Erklären und Vermitteln der unterschiedlichen Inhalte je nach Anforderungsprofil der Disziplin mit den Grundtechniken des Prüfungsprogrammes und den speziellen Trainingsmittel durchführen können.
- 4) Der Instruktor muss selbständig die Wahl und zeitliche Anordnung der Trainingsmethodik und Mittel zum Durchführen der jeweiligen Trainingsinhalte treffen können.

§ 13 Durchführung und Dauer der Ausbildung zum Instruktor

- 1) Die Ausbildung zum Instruktor im Kickboxen wird von der Bundessportakademie (BSPA) in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Bundesfachverband für Kickboxen durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Basicinstruktor im Kickboxen.
- 2) Wurden Lehrwarte- oder Trainerprüfungen in anderen Sportarten erfolgreich abgelegt, gelten die Teilnahmebedingungen für den Basicinstruktorkurs und muss eine Eignungsprüfung beim ÖBFK abgelegt werden. als Teilnahmevoraussetzung.
- 3) Die Dauer der Ausbildung beträgt drei Kurswochen. Sie besteht aus der allgemeinen Ausbildung und der Grundausbildung im Kickboxen, die parallel miteinander durchgeführt werden. Der Abschluss der staatlichen Instruktorenausbildung erfolgt durch eine kommissionelle Prüfung.

§ 14 Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zum Instruktor

Alle Prüfungskandidaten haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- e) Vollendetes achtzehntes Lebensjahr;
- f) Erste Hilfe Kurs (Führerschein/AUVA) oder einem Auffrischkurs, der nicht älter als 5 Jahre ist. Die Vereine sind für die Kontrolle der regelmäßigen Auffrischkurse selbst verantwortlich;
- g) 4 Jahre Mitgliedschaft beim ÖBFK (MK/JM);
- h) 36 Monate Trainingszeit (Schwarzgurniveau um mit ausreichendem Wissen und Eigenkönnen, um Techniken vorzeigen und demonstrieren zu können);

- e) Gültiger ÖBFK Funktionärspass.

§ 15 Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zum Instruktor

- 1) Die Ausbildung zum Instruktor für Kickboxen wird durch die BAFL auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über das Unterrichtswesen vorgegeben und umfasst einen theoretischen und einen praktischen Unterrichtsteil
- 2) Die Theorie umfasst folgende Gegenstände:
 - a) Deutsch, Fachsprache;
 - b) Organisationslehre, Politische Bildung;
 - c) Betriebskunde und kaufmännisches Rechnen;
 - d) Geschichte des Sportes;
 - e) Sportbiologie;
 - f) Erste Hilfe;
 - g) Sportpsychologie und Lebenskunde;
 - h) Pädagogik, Didaktik und Methodik;
 - i) Bewegungslehre und Biomechanik;
 - j) Trainingslehre;
 - k) Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur;
 - l) Seminar für Fachfragen;
 - m) Gerätekunde und Wettkampfbestimmungen;
- 3) Die Praxis umfasst folgende Gegenstände:
 - a) Praktische Übungen allgemeine Trainingslehre:
 - D) Konditionstraining- Ausdauer-Kraft-Schnelligkeit- Beweglichkeit;
 - E) Koordinationstraining- Gewandtheit, Geschicklichkeit;
 - F) Regeneration;
 - c) Praktisch-methodische Übungen spezielle Trainingslehre:
 - C) Spezielle technisch-koordinative/taktische Ausbildung;
 - D) Spezielle Trainingsmittel;
- 4) Das vorgeschriebene Pflichtpraktikum außerhalb des Unterrichts umfasst ein Ausmaß von 20 Übungseinheiten.

4. ABSCHNITT DER TRAINER IM KICKBOXEN

§ 16 Ausbildungsziel der Ausbildung zum Trainer

- 1) Das Ziel der Ausbildung zum Trainer ist die Befähigung des Sportlers die komplette Gestaltung eines kompletten Trainingszyklus vom sportlichen Anfänger bis zum Wettkämpfer.
- 2) Der Trainer muss die in der Trainerausbildung erlernten Grundsätze der Sportwissenschaft in die jeweiligen notwendigen Perioden und Trainingseinheiten umsetzen können, sowie für die Entwicklung der notwendigen Fähigkeiten langfristige Konzepte erstellen und nach diesen die Sportler in mentaler, konditioneller, technischer, taktischer, strategischer und komplexer Hinsicht auf die angestrebten Leistungsziele vorzubereiten bzw. betreuen zu können. Er hat sich dabei aller für den Sport relevanten wissenschaftlichen Grundlagen zu bedienen.
- 3) Die Tätigkeit als Trainer umfasst:
 - a) Das Erstellung von Detailtrainingsplänen;

- b) Die Kontrolle der Realisierung, die Dokumentation einer Auswertung, die Führung einer Erfolgs- und Leistungsstatistik;
 - c) Die Ausnützung aller sportmedizinischen-psychologischen und leistungsdiagnostischen Möglichkeiten;
 - d) Das Erstellen spezieller Trainingsprogramme nach individuellen Erfordernissen;
 - e) Die Vorbereitung für einen Wettkampf und die Betreuung während der Wettkämpfe, sowie das Erstellen einer Ergebnisanalyse;
 - f) Die Verwendung von gesundheits- und leistungserhaltende Präventionsmaßnahmen;
 - g) Die Ausnützung aller Möglichkeiten der Rekreation (Physiotherapie, Massage, Ernährung, etc.)
 - h) Das Erstellen von physisch und psychisch orientierten Trainingsprogrammen für den Kinder- und Jugendsport;
 - i) das Erstellen von Grundlagen zur Talentauslese;
 - j) Die Mitarbeit bei spartenspezifischen Aus- und Fortbildungen.
- 4) Für den Trainer ist es wichtig, die speziellen biomechanischen Grundlagen in der Ausbildung zu berücksichtigen und diese mit den Grundsätzen der Bewegungslehre zu vermitteln. So soll das Gleichgewicht der Fähigkeiten immer beachtet werden. Der Trainer muss mit allen vorhandenen Methoden vertraut sein, um dem Sportler über einen langen Zeitraum zur individuellen Höchstleistung bringen zu können. Er muss sich auch überlegen, welche Methodik sich am besten für die individuelle Persönlichkeit und die Ausbildung der sportlichen Zielvorstellung eignet. Daher ist beim sportlichen Anfänger der Aufbau des Trainings so zu gestalten, dass auf Grund der individuellen Entwicklung und Änderung der Ziele eine Weiterentwicklung nicht gehemmt wird.

§ 17 Durchführung und Dauer der Ausbildung zum Trainer

- 1) Die Ausbildung zum Trainer im Kickboxen wird von der Bundessportakademie (BSPA) in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Bundesfachverband für Kickboxen durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Instruktor im Kickboxen.
- 2) Wurden Lehrwarte- oder Trainerprüfungen in anderen Sportarten erfolgreich abgelegt, gelten die Teilnahmebedingungen des Basicinstruktorkurs und muss die Eignung durch den jeweiligen LFV bestätigt werden.
- 3) Die Dauer der Ausbildung umfasst drei Semester. Die ersten beiden Semester (je 2 Wochen) beinhalten die allgemeine Trainerausbildung. Das dritte Semester (3 Wochen) deckt die spezielle Kickboxausbildung ab. Die allgemeine Trainerausbildung kann sowohl in Blockkursen wie auch in Abend- und Wochenendlehrgängen absolviert werden. Die spezielle Kickboxausbildung erfolgt in Blockform.
- 4) Der Abschluss der beiden ersten Semester erfolgt durch eine Prüfung. Der Abschluss der staatlichen Trainerausbildung erfolgt durch eine kommissionelle Prüfung am Ende des dritten Semesters.

§ 18 Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zum Trainer

- 1) Alle Prüfungskandidaten haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Vollendetes achtzehntes Lebensjahr;

- b) Erste Hilfe Kurs (Führerschein/AUVA) oder einem Auffrischkurs, der nicht älter als 5 Jahre ist. Die Vereine sind für die Kontrolle der regelmäßigen Auffrischkurse selbst verantwortlich;
 - c) 5 Jahre Mitgliedschaft beim ÖBFK (MK/JM);
 - d) 48 Monate Trainingszeit (Schwarzgurniveau um mit ausreichendem Wissen und Eigenkönnen, um Techniken vorzeigen und demonstrieren zu können);
 - e) Gültiger ÖBFK Funktionärspass.
- 2) Für A-Kader Sportler besteht die Ausnahmemöglichkeit unter folgenden Voraussetzungen teilzunehmen:
- a) Erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Instruktor;
 - b) Wissen und Eigenkönnen auf Meistergradniveau;
 - c) Im Falle des Fehlens der Voraussetzungen nach a) und b) Eignungsprüfung durch den ÖBFK;
 - d) Eignungsprüfung durch BSPA.

§ 19 Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zum Trainer

- 1) Die Ausbildung zum Trainer für Kickboxen wird durch die BAFL auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über das Unterrichtswesen vorgegeben und umfasst einen theoretischen und einen praktischen Unterrichtsteil.
- 2) Die Theorie umfasst in der allgemeinen Trainerausbildung folgende Gegenstände:
- a) Religion;
 - b) Deutsch;
 - c) Lebende Fremdsprache;
 - d) Politische Bildung und Organisationslehre;
 - e) Betriebskunde und kaufmännisches Rechnen;
 - f) Geschichte des Sportes;
 - g) Sportbiologie;
 - h) Erste Hilfe;
 - i) Sportpsychologie und Lebenskunde;
 - j) Pädagogik, Didaktik und Methodik;
 - k) Bewegungslehre und Biomechanik;
 - l) Trainingslehre.
- 3) Die Praxis umfasst in der allgemeinen Trainerausbildung folgende Gegenstände:
- a) Praktisch- methodische Übungen;
 - b) Massage.
- 4) Die Theorie umfasst im Spezialfach Kickboxen folgende Gegenstände:
- a) Fachsprache;
 - b) Sportbiologie;
 - c) Sportpsychologie;
 - d) Spezielle Bewegungslehre und Biomechanik;
 - e) Spezielle Trainingslehre;
 - f) Seminar für Fachfragen;
 - g) Wettkampfbestimmungen und Regelkunde;
 - h) Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur;
 - i) Gerätekunde und Sportstättenbau.
- 5) Die Praxis umfasst im Spezialfach Kickboxen folgende Gegenstände

- a) Spezielle praktisch- methodische Übungen.

5. ABSCHNITT

DER TECHNISCHE DELEGIERTE

§ 20 Ausbildungsziel des Technischen Delegierten

- 1) Das Ziel der Ausbildung zum Technischen Delegierten ist die Befähigung des Funktionärs die Aufgaben des Technischen Delegierten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Regelwerks des ÖBFK, insbesondere der Veranstaltungsrichtlinie ausüben zu können und eine Veranstaltung zu leiten bzw. zu überwachen.
- 2) Im Hinblick auf die sich öfters ändernden Bestimmungen des Regelwerkes ist die Lizenz für den Technischen Delegierten alle zwei Jahre zu erneuern.

§ 21 Durchführung und Dauer der Ausbildung zum Technischen Delegierten

- 1) Die Ausbildung zum Technischen Delegierten wird durch die Ausbildungs- und Prüfungskommission des ÖBFK durchgeführt.
- 2) Die Ausbildungsdauer umfasst 8 Stunden exklusive einer allfälligen Prüfung.

§ 22 Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zum Technischen Delegierten

Alle Teilnehmer haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Vollendetes achtzehntes Lebensjahr;
- b) Erste Hilfe Kurs (Führerschein/AUVA)
- c) 3 Jahre Mitgliedschaft beim ÖBFK (MK/JM);
- d) Gültiger ÖBFK Funktionärspass;

§ 23 Ausbildungsinhalte für Ausbildung zum Technischen Delegierten

Die Ausbildung zum Technischen Delegierten für Kickboxen umfasst folgende Gegenstände:

- a) Die Veranstaltungsrichtlinie des ÖBFK;
- b) Die Haftung eines Sportveranstalter;
- c) Online-Registratur;
- g) Organisation von Veranstaltungen.

6. ABSCHNITT

DER AUTORISIERTE BETREUER (COACH)

§ 24 Ausbildungsziel des autorisierten Betreuers

- 1) Das Ziel der Ausbildung zum autorisierten Betreuer ist die Befähigung des Funktionärs die Aufgaben eines Betreuers gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Regelwerks des ÖBFK, insbesondere den Wettkampfbestimmungen für Kick- bzw. Thaiboxen und der Veranstaltungsrichtlinie ausüben zu können und bei einer Veranstaltung Sportler zu betreuen.
- 2) Im Hinblick auf die sich öfters ändernden Bestimmungen des Regelwerkes ist die Lizenz für den autorisierten Betreuer alle zwei Jahre zu erneuern.

§ 25 Durchführung und Dauer der Ausbildung zum autorisierten Betreuer

- 1) Die Ausbildung zum autorisierten Betreuer wird durch die Ausbildungs- und Prüfungskommission des ÖBFK durchgeführt.

- 2) Die Ausbildungsdauer umfasst 5 Module exklusive einer allfälligen Prüfung.
 - a) Spezielle Wettkampfbestimmungen für Kick- bzw Thaiboxen für Betreuer;
 - b) Anti-Doping-Bestimmungen. Dieses Modul umfasst die Lizenz der NADA für Trainer abrufbar unter <https://aktiv.nada.at/totara/catalog/index.php>;
 - c) Erste Hilfe Kurs (Führerschein/AUVA) oder einem entsprechenden Auffrischkurs. Die Ausbildung in Erster Hilfe darf nicht älter als 7 Jahre sein;
 - d) Spezielle Bestimmungen des Regelwerkes, insbesondere die ausgewählte Bestimmungen der Veranstaltungsrichtlinie.
 - e) Erfolgreiche Teilnahme des Onlinekurses „SAFE SPORT“. Dieses Modul umfasst die Lizenz von Safe Sport Austria / 100% Sport, abrufbar unter: <https://safesport.at/academy/e-learning/>. Die Verpflichtung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.
- 3) Der Technische Direktor kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für den Nachweis oder die Absolvierung einzelner Module erteilen.

§ 26 Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zum autorisierten Betreuer

- 1) Alle Teilnehmer haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Vollendetes achtzehntes Lebensjahr;
 - b) 1 Jahr Mitgliedschaft beim ÖBFK (MK/JM);
 - c) Gültiger ÖBFK Funktionärspass;
- 2) Der Technische Direktor kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für den Nachweis einzelner Teilnahmevoraussetzungen erteilen.

§ 27 Ausbildungsinhalte für Ausbildung zum autorisierten Betreuer

Die Ausbildung zum autorisierten Betreuer für Kick- und Thaiboxen umfasst folgende Gegenstände:

- a) Spezielle Bestimmungen der Veranstaltungsrichtlinie des ÖBFK;
- b) Spezielle Bestimmungen der Wettkampfbestimmungen;
- c) Anti-Dopingbestimmungen der WAKO und NADA;
- d) Erste Hilfe;
- e) Rechte und Pflichten des Betreuers;
- f) Ausrüstung des Betreuers (Coach-Koffer).